

BEGRÜNDUNG

Stand: 08.04.2024

Investor*in

Deutsche Post AG
vertreten durch
Deutsche Post DHL Real Estate Deutschland GmbH
Erkrather Str. 377-389
40231 Düsseldorf

Planverfasser

atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH
Hallostr. 30
45141 Essen

Stadt Duisburg

Amt für
Stadtentwicklung und Projektmanagement
Abteilung Stadtplanung
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7
47051 Duisburg

Quelle Abbildung Titelblatt:
© Geobasisdaten Stadt Duisburg, Amt für Bodenord-
nung, Geomanagement und Kataster



ZUSAMMENGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG

Diese Begründung gehört zur

FNP-Änderung Nr. 6.55 -Rheinhausen-

Die Verfahrensvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Die Übernahme der Absichtsbegründung als Entscheidungsbegründung im Sinne des § 5 (5) Baugesetzbuch wurde am 23.09.2024 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 26.09.2024

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag



TRAPPMANN

(Leitender städtischer Baudirektor)

Inhaltsverzeichnis

TEIL A – Begründung	6
1 Anlass der Planung	6
1.1 Anlass und Ziele der Planung.....	6
1.2 Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes	6
1.3 Wesentliche Auswirkungen der Planung	7
2 Situationsbeschreibung	8
2.1 Lage und Größe des Änderungsbereiches	8
2.2 Gebietsbeschreibung und stadträumliche Einbindung.....	8
3 Übergeordnete Planungen und Konzepte	8
3.1 Regionalplan.....	8
3.2 Bebauungsplan Nr. 950 „Businesspark Niederrhein“ 1. Änderung.....	9
3.3 Fachplanungen und Konzepte	9
3.3.1 Teilräumliche Strategiekonzepte (DU2027)	9
3.3.2 Einzelhandels- und Zentrenkonzept.....	10
3.3.3 Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten.....	11
3.3.4 Grünflächenkonzepte (Biotopverbundsystem, Landschaftsplan, GFK, Alleenkataster)	11
3.3.5 Klimaanalyse.....	11
3.4 Gebietsbezogene Vorgaben und Bindungen.....	12
3.4.1 Altlasten	12
3.4.2 Bergbau	12
3.4.3 Denkmalschutz/ Bodendenkmalschutz	12
3.4.4 Artenschutz.....	13
3.4.5 Ausgleichsfläche	13
3.4.6 Überschwemmungsgebiet / Hochwasser	13
3.4.7 Starkregen.....	15
3.4.8 Störfallbetriebe.....	16
3.4.9 Kampfmittel	17
3.5 Gender Mainstreaming	17
4 Städtebauliches Konzept	18
4.1 Beabsichtigte Nutzungen	18
4.2 Erschließung, Infrastruktur.....	18
4.3 Grün- und Freiflächen	19

4.4	Immissionsschutz / Trennungsgrundsatz	19
5	Darstellungen im Änderungsbereich.....	20
5.1	Geltungsbereich	20
5.2	Darstellungen	21
6	Umweltbelange.....	21
7	Gegenüberstellung heutige/künftige Darstellungen und Flächenbilanz	21
8	Gutachten	22
9	Darstellung des Bauleitplanverfahrens	22
9.1	Verfahrensablauf.....	22
9.2	Ergebnisse der Beteiligung	22
9.2.1	Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	22
9.2.2	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	23
9.2.3	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	24
TEIL B - Umweltbericht	26	
10	Kurzbeschreibung der Planung.....	26
11	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	26
11.1	Fachgesetze und Verordnungen.....	26
11.2	Fachplänen und Konzepte	27
12	Beschreibung des Umweltzustandes	27
13	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	29
13.1	Schutzgüter und Wechselwirkungen.....	29
13.2	Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten	30
13.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	30
14	Zusätzliche Angaben	31
14.1	Methoden der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung.....	31
14.2	Maßnahmen zur Überwachung.....	31
14.3	Zusammenfassung des Umweltberichtes	32

TEIL A – Begründung

1 Anlass der Planung

1.1 Anlass und Ziele der Planung

In Duisburg-Bergheim ist an der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee auf einer bereits als Briefzentrum durch die Deutsche Post AG genutzten Fläche die Erweiterung der baulichen Anlagen zur Realisierung eines sogenannten Multiformatsorters Brief (MSB) beabsichtigt.

Der seit vielen Jahren zu beobachtende Trend zu Digitalisierung und E-Commerce hat einen großen Einfluss auf das Paket- und Briefgeschäft der Deutschen Post AG. In den Briefzentren spielen sogenannte kleinformatige Sendungen eine zunehmend wichtige Rolle. Heute müssen diese Sendungen aufgrund ihrer Größe manuell sortiert werden. Die Deutsche Post AG beabsichtigt daher, im Briefzentrum Duisburg eine zusätzliche Sortiermaschine aufzustellen, den sogenannten MSB (Multiformatsorter Brief). Hierzu wird an der westlichen Gebäudeseite des bestehenden Briefzentrums Duisburg eine Hallenerweiterung benötigt, da im Bestandsgebäude nicht ausreichend Platz für die Installation des Sorters vorhanden ist. Damit wird es möglich sein, den Rückgang des Briefgeschäfts zu kompensieren und die Zukunftsfähigkeit des Standorts zu unterstützen.

Die Maschine soll in einem 30 Meter breiten und 60,5 Meter tiefen Anbau untergebracht werden, der im Westen an den vorhandenen Hallenkomplex anschließt. Diese Erweiterung macht eine Verlegung der Feuerwehr- und LKW-Umfahrt sowie die Versetzung des Lagers für Transportbetriebsmittel (TBM-Lager), welches sich bislang nordwestlich des bestehenden Logistik-Betriebsgebäudes befindet, an einen anderen Standort auf dem Betriebsgelände erforderlich. Des Weiteren soll eine zweite Zufahrt über den südlichen Ast der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee eingerichtet werden.

Diese Erweiterung der Halle in Richtung Westen macht es erforderlich, eine Teilfläche der westlich angrenzenden öffentlichen Grünfläche / Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) mit dem innerhalb dieser Fläche liegenden Lärmschutzwall für die verlagerte Feuerwehr- und LKW-Umfahrt in Anspruch zu nehmen. Der Lärmschutzwall soll zukünftig an seinem östlichen Rand durch eine Stützmauer abgefangen werden, die die neu geschaffene Fahrspur begrenzt.

1.2 Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Der überwiegende Teil des Änderungsbereiches wird im wirksamen Flächennutzungsplan als „gewerbliche Baufläche“, die Erweiterungsfläche als öffentliche Grünfläche dargestellt. Auch im in der Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (Stand Entwurf 2023) wird das Plangebiet überwiegend als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Für die westliche Erweiterungsfläche ist jedoch, anders als im wirksamen FNP, die Darstellung „Wald“ geplant. Nördlich und westlich grenzen Waldflächen bzw. Grünflächen sowie Flächen für Kompensationsmaßnahmen an.

Da der geplante Erweiterungsbau bzw. die Erschließungsflächen bis zu 13,5 Meter in diese Bereiche hineinragen, entspricht die Planung auf Teilflächen nicht der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes. Durch die Planung ergibt sich für diese Teilfläche das Erfordernis zur Änderung des wirksamen FNP. Im Aufstellungsverfahren des FNP ist die geänderte Abgrenzung unter Zugrundelegung des Darstellungsmaßstabs ausreichend berücksichtigt.

Im Vorfeld wurde geprüft, ob bauliche oder organisatorische Alternativen zu der vorgesehenen Erweiterung bestehen. Dies ist aber aus technischen Gründen nicht möglich, da die Maschine in die Abläufe integriert werden muss und die anderen Hallenseiten für Anlieferungsrampen freigehalten werden müssen. Somit ist die Erweiterung in der benötigten Größenordnung nur an der Westseite der Halle möglich. Auch Standortalternativen bestehen nicht, da es sich um die Erweiterung der bestehenden gewerblichen Anlage handelt.

Die einzige Alternative wäre somit ein Verzicht auf die Planung, welche perspektivisch eine Aufgabe des Standortes in seiner Nutzung als Briefzentrum der Deutsche Post AG zur Folge hätte.



Abbildung 1: Auszug aus dem wirksamen FNP
(Quelle: Stadt Duisburg)



Abbildung 2: Auszug FNP Entwurf 2023
(Quelle: Stadt Duisburg)

1.3 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Die maßgeblichen Auswirkungen der Planung liegen in der baulichen Erweiterung des bestehenden Briefzentrums und der damit einhergehenden anteiligen Beanspruchung des westlich angrenzenden, mit Baum- und Buschwerk bewachsenen Lärmschutzwalls. Trotz dieser Inanspruchnahme sind erhebliche negative Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter aufgrund der geringfügigen Größe der Zusatzfläche nicht zu befürchten.

Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens ist nach Angaben der Deutschen Post AG nicht zu erwarten, da ein weiterer Rückgang der Briefmengen in Deutschland prognostiziert wird. Dies führt in der Folge zu kontinuierlich weniger Verkehrsbewegungen in den Briefzentren. Zudem erlaubt die Installation des Multiformatsorters Brief auch am Standort Duisburg eine größere Verdichtung der Mengen und damit bessere Auslastung der Transportkapazitäten. Da eine Reduzierung der Verkehrsbewegungen im Vergleich zum jetzigen Zustand am Briefzentrum Duisburg zu erwarten ist, werden die umliegenden Knotenpunkte entlastet. Insgesamt ist trotz der Vergrößerung der Betriebsfläche kein zusätzliches Verkehrsaufkommen und damit keine Verschlechterung des Verkehrsablaufs zu erwarten.

Die Auswirkungen der Planung sowie die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie das Erfordernis und Maßnahmen zur Kompensation werden in einem Umweltbericht ermittelt und bewertet.

2 Situationsbeschreibung

2.1 Lage und Größe des Änderungsbereiches

Die Fläche der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Norden des Duisburger Ortsteils Bergheim. Die betreffende Grünfläche bzw. im in Aufstellung befindlichen FNP als Fläche für Wald dargestellte Teilfläche fungiert als dicht bewachsener Lärmschutzwall. Wie in Kapitel 1.2 erläutert, ragt die vorgesehene Erweiterung des Briefzentrums um bis zu 13,5 Meter in diese Teilfläche hinein. Im Konkreten umfasst diese Fläche ca. 1.320 m² auf dem Flurstück 301, welche westlich an das bestehende Gewerbegebiet angrenzt.

2.2 Gebietsbeschreibung und stadträumliche Einbindung

Der Änderungsbereich liegt auf westlicher Rheinseite südlich der Bundesautobahn A 40 im nordwestlichen Randbereich des Gewerbegebietes „Businesspark Niederrhein“. Es ist östlich und südlich von weiteren Gewerbenutzungen umgeben; nördlich schließen bis zur A 40 Waldflächen und westlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die Erschließung des Gewerbegebiets erfolgt zurzeit ausschließlich über den nördlichen Ast der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee, welcher in einem Wendekreis unmittelbar östlich des Plangebietes endet. Über den südlichen Abschnitt der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee, der unmittelbar an der südlichen Plangebietsgrenze endet, erfolgt derzeit keine Erschließung der Fläche.

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich ein dicht bewachsener Immissionsschutzwall mit einer Höhe von rund 4 m.

3 Übergeordnete Planungen und Konzepte

3.1 Regionalplan

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bilden gem. § 1 Abs. 4 BauGB und § 5 ROG den Rahmen für den Flächennutzungsplan.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr endete durch den am 10.11.2023 erfolgten Feststellungsbeschluss. Mit der Bekanntmachung/Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen am 28. Februar 2024 ist der Regionalplan Ruhr in Kraft getreten. Die Inhalte des Regionalplans stellen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz Ziele der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der Regionalplan Ruhr stellt für den Änderungsbereich „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) dar. Die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 6.55 - Rheinhausen- entspricht somit den regionalplanerischen Vorgaben.

Mit Schreiben vom 28.11.2022 hat der Regionalverband Ruhr gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung in Aussicht gestellt.

Mit Schreiben vom 27.11.2023 hat der Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde gem. § 34 Abs. 5 LPIG die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.

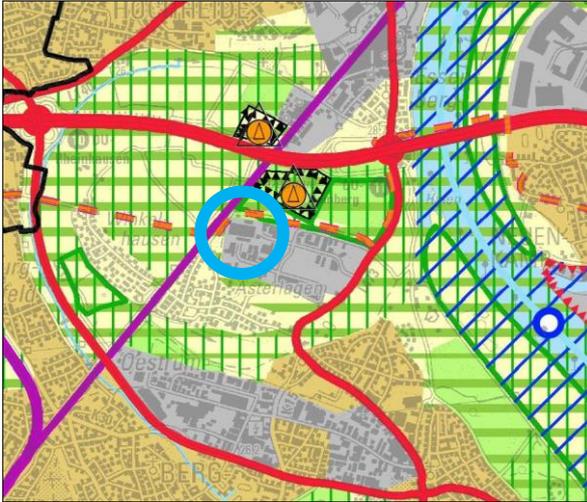


Abbildung 3: Auszug Regionalplan Ruhr – Stand 28.02.2024 (Quelle: RVR)

3.2 Bebauungsplan Nr. 950 „Businesspark Niederrhein“ 1. Änderung

Das Vorhaben, für dessen Bereich die Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist, umfasst das Grundstück der Deutsche Post AG, welches im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 950 „Businesspark Niederrhein“ mit seiner 1. Änderung aus dem Jahr 1994 liegt. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für das Plangebiet ein Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,6 bei einer bis zu dreigeschossigen Bauweise fest. Auf bis zu 50 % der überbaubaren Grundstücksfläche ist ein weiteres Vollgeschoss zulässig. Zudem setzt der Bebauungsplan die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen fest. Am westlichen Rand wird das Plangebiet durch eine öffentliche Grünfläche, zugleich Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft begrenzt, innerhalb derer ein Immissionschutzwall festgesetzt ist.

Allerdings ist die vorgesehene Erweiterung der baulichen Anlagen sowie die Anpassung der erforderlichen Feuerwehr- und LKW-Umfahrt auf der Grundlage der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht genehmigungsfähig, da sich die baulichen Anlagen zum Teil außerhalb der Gewerbefläche bzw. festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen befinden. Die erforderliche Gebäudeumfahrt nimmt darüber hinaus Teilflächen der festgesetzten öffentlichen Grünfläche / Immissionschutzwall in Anspruch.

Im Zuge der anstehenden 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 950 sollen die vorgenannten baulichen Maßnahmen durch eine Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplanes planungsrechtlich ermöglicht werden.

3.3 Fachplanungen und Konzepte

3.3.1 Teilräumliche Strategiekonzepte (DU2027)

Für den Änderungsbereich liegen keine Aussagen der teilräumlichen Strategiekonzepte Wohnen vor.

Im „Teilräumlichen Strategiekonzept Freiraum“, das der Rat der Stadt Duisburg am 21.09.2015 beschlossen hat, liegt das Gewerbegebiet und damit auch der Änderungsbereich innerhalb einer größeren, zu sichernden Grün- und Freiraumfläche, an deren Grenzen Grünverbindungen gesichert werden sollen.

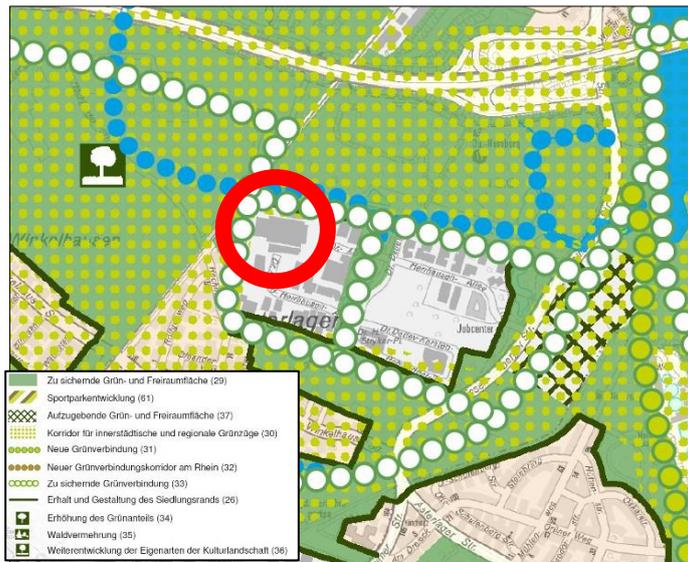


Abbildung 4: Auszug „Teilräumliches Strategiekonzept Freiraum“ (Quelle: Stadt Duisburg)

3.3.2 Einzelhandels- und Zentrenkonzept

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Duisburg ist am 01.07.2019 vom Rat der Stadt beschlossen worden. Als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bildet es eine stadtentwicklungsplanerische Grundlage für die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung.

Im Zentrenkonzept wird das abgestufte System aller zentralen Versorgungsbereiche unter Berücksichtigung des Entwicklungsleitbildes für Duisburg definiert (Zentrenhierarchie). Es baut auf der städtebaulich-funktionalen Bestandsbewertung der relevanten Zentren auf und beinhaltet zudem Entwicklungsempfehlungen für die einzelnen und räumlich abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiche.

Des Weiteren beinhaltet das Einzelhandels- und Zentrenkonzept u.a. Ansiedlungsleitsätze zur Steuerung von Einzelhandelsvorhaben in Duisburg. Hierdurch werden Regelungen zur räumlichen Steuerung des Einzelhandels und der Zentrenentwicklung getroffen. Die auf die Situation in Duisburg zugeschnittene Sortimentsliste dient zur weiteren Feinsteuerung des Einzelhandels auf der Ebene der Bauleitplanung.

Mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept werden Ziele zur räumlichen Steuerung des Einzelhandels für die funktionale Entwicklung der Stadt Duisburg verfolgt. Diese sind unter anderem der Erhalt und die Stärkung der oberzentralen Versorgungsfunktion, der Erhalt und Stärkung der Einzelhandelszentralität des Hauptzentrums Duisburg-Innenstadt - Erhalt und Stärkung der Einzelhandels- und Funktionsvielfalt in der Innenstadt und in den sonstigen zentralen Versorgungsbereichen sowie der Erhalt und die Entwicklung der Zentrenstruktur mit dem Hauptzentrum Duisburg-Innenstadt sowie den Neben- und Nahversorgungszentren.

Weitere Ziele sind der Erhalt und Ausbau der kurzen Wege im Sinne der „Stadt der kurzen Wege“, der Erhalt und die Stärkung einer flächendeckenden Nahversorgungsstruktur mit hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität, die Schaffung von Investitions- und Entscheidungssicherheit für städtebaulich erwünschte Investitionen sowie die Sicherung der Gewerbegebiete für Handwerk und produzierendes Gewerbe.

Für die Flächennutzungsplan-Änderung besitzt das Einzelhandels- und Zentrenkonzept keine Relevanz, da ausschließlich die Erweiterung der vorhandenen Nutzung ermöglicht werden soll. Einzelhandelseinrichtungen sind dort nicht vorgesehen, so dass die Planung keine Relevanz auf die im Einzelhandels- und Zentrenkonzept festgelegten zentralen Versorgungsbereiche haben wird.

3.3.3 Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten

Angesichts eines zunehmenden Ansiedlungsdrucks von Vergnügungsstätten in Duisburg, der zu verzeichnenden Tendenz zu größeren Einheiten und sich verändernden Standortpräferenzen erhielt die planungsrechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten im Jahr 2010 eine wachsende Bedeutung zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den Duisburger Zentren und Gewerbegebieten. Der Rat der Stadt Duisburg hat daher in seiner Sitzung am 10.05.2010 die Erstellung eines Vergnügungsstättenkonzepts beschlossen. Am 11.07.2011 wurde dieses Konzept als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB vom Rat der Stadt beschlossen (DS-Nr. 10-0759/2) und fließt seitdem hinsichtlich der Steuerung von Vergnügungsstätten in die Abwägung der gemeindlichen Bauleitplanung ein.

Das Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten sieht für den Bereich des Businesspark Niederrhein einen Ausschluss von Vergnügungsstätten vor, um eine negative Beeinträchtigung des Gewerbestandortes zu vermeiden. Innerhalb des Stadtbezirkes Rheinhausen sind Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vergnügungsstätten innerhalb des Nebenzentrums Rheinhausen und im Gewerbegebiet Mevissen vorgesehen.

Da Vergnügungsstätten im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden sollen, entspricht die Änderung den Zielsetzungen des Konzeptes zur Steuerung der Vergnügungsstätten.

3.3.4 Grünflächenkonzepte (Biotopverbundsystem, Landschaftsplan, GFK, Alleenkataster)

Entsprechende Konzepte liegen für den Änderungsbereich nicht vor. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Allerdings handelt es sich bei den als Grünflächen dargestellten Teilflächen des Änderungsbereiches um Kompensationsflächen, die als Ausgleich für die mit der Entwicklung des Gewerbegebietes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft angelegt wurden.

3.3.5 Klimaanalyse

Gemäß der Synthetischen Klimafunktionskarte der Klimaanalyse Stadt Duisburg (Regionalverband Ruhrgebiet, 2022) liegt das Plangebiet entsprechend seiner Nutzung in einem Bereich mit Gewerbeklima sowie anteilig im Westen innerhalb des Klimatops innerstädtischer Grünflächen. Dabei kommt es für den Teil mit Gewerbeklima aufgrund der in der Regel hohen Versiegelung zu starker sommerlicher Aufheizung (Hitzestress) und einer relativen Trockenheit, zudem sind Emissionen von Lärm und Schadstoffen zu erwarten. Auf dem Bereich des Klimatops innerstädtischer Grünflächen werden die Temperatur- und Strahlungsamplituden mehr oder weniger stark gedämpft. Es handelt sich meist um bioklimatisch wertvolle „Klimaoasen“ ohne bedeutende Fernwirkung sowie um innerstädtische Kaltluftproduzenten.

In der Karte der Planungshinweise wird der Planbereich überwiegend als Lastraum der Gewerbe- und Industrieflächen dargestellt; für den Wall im Westen erfolgt die Darstellung als lokal bedeutsamer Ausgleichsraum Park- und Grünanlagen. Folgende Planungshinweise werden hierfür gegeben:

Für Lasträume der Gewerbe- und Industrieflächen:

„Diese Gebiete sind durch starke Emissionen, Lärm und Staubbelastungen charakterisiert. Freihalten von Belüftungsbahnen, Entsiegelung und Begrünung von Freiflächen, großräumiger Lager- bzw. Parkplätze. Immissionsschutzpflanzungen, insbesondere im Übergangsbereich zu angrenzender Wohnnutzung. Aufbau von Gehölz- und Baumreihen an Straßen und Grundstücksgrenzen. Emissionen und Verkehr reduzieren.“

Für Ausgleichsräume Park- und Grünanlagen:

„Bioklimatisch wertvoller innerstädtischer Ausgleichsraum. Freihalten von Bebauung und Versiegelung. Vorhandene Vegetationsstrukturen erhalten und ausbauen. Eine Vernetzung der Grünflächen ist anzustreben. Förderung des Luftaustausches. Erhalt und Aufbau vielgestaltiger Gehölzstrukturen, Schaffung differenzierter Mikroklimata. Die Vernetzung mit den direkt anschließenden Siedlungsräumen herstellen. Bei kleineren Anlagen (kl. 1ha) Ränder schließen, größere Parks zu den Rändern hin öffnen.“

Die Karte der Stadtbelüftung stellt einen Bereich mit schlechter Belüftung dar.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen bereits heute weitgehend versiegelten Bereich handelt, sind mit der baulichen Inanspruchnahme keine zusätzlichen erheblichen klimatischen Auswirkungen verbunden.

3.4 Gebietsbezogene Vorgaben und Bindungen

3.4.1 Altlasten

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 950 aufgrund der vorhandenen Altlasten-, Schlacken- und Bergematerialauffüllungen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, gekennzeichnet. Die seinerzeit bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 950 ermittelten Bodenbefunde schlossen eine Nutzung als Gewerbegebiet nicht aus. Es wird davon ausgegangen, dass diese Einschätzung weiterhin Bestand hat, da ein Kontakt Boden-Mensch im Plangebiet aufgrund des Versiegelungsgrades und der tatsächlichen Nutzung vermieden wird. Ein im Vorfeld erarbeitetes Baugrundgutachten lieferte ebenfalls keine Anhaltspunkte für eine abweichende Einschätzung.

3.4.2 Bergbau

Aufgrund der seit Jahrzehnten in diesem Bereich eingestellten bergbaulichen Tätigkeiten sind Auswirkungen durch den Bergbau nicht zu erwarten. Zur Information über die bergbaulichen Tätigkeiten wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

3.4.3 Denkmalschutz/ Bodendenkmalschutz

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 950 1. Änderung enthält einen Hinweis auf eine archäologische Schutzzone. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass Belange der Bodendenkmalpflege der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung nicht entgegenstehen. Da jedoch archäologische Bodenbefunde grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können, soll in den parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufzustellenden Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit archäologischen Bodenbefunden bei Bodenarbeiten aufgenommen werden.

Baudenkmäler sind im Planbereich oder der nahen Umgebung nicht vorhanden.

3.4.4 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange für die geplante Erweiterung des Briefzentrums wurden im Rahmen einer Artenschutzvorprüfung geprüft und bewertet (Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Baufeldfreimachung für die bauliche Erweiterung des DHL-Briefzentrums, Dr. rer. nat. Olaf Denz, 26.03.2021). Bei dieser Vorprüfung wurden die Auswirkungen der vorgesehenen baulichen Erweiterung in Richtung Westen, verbunden mit der Inanspruchnahme des gehölzbestandenen Lärmschutzwalls, betrachtet. Die Artenschutzvorprüfung gilt auch für die FNP-Änderung.

Infolge der beabsichtigten Baufeldfreimachung und der anschließenden Überbauung werden in diesem Teilbereich die vorhandenen Biotope und Lebensraumstrukturen vollständig zerstört. Durch die Rodung der Bäume und Sträucher kommt es zu einem potenziellen Verlust von Lebensraum für gehölzbewohnende Vogelarten. Außerdem wird der mit der Maßnahme verbundene Einsatz von Maschinen und Geräten auch zu starken Bodenverdichtungen führen. Eine Betroffenheit von Niststätten planungsrelevanter Vogelarten sowie von Quartierpotenzialen für Fledermäuse ist durch die geplante Beseitigung der Gehölze grundsätzlich nicht gegeben, da im Rahmen einer Geländebegehung keinerlei entsprechende Strukturen im Plangebiet festgestellt werden konnten.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung hat insgesamt ergeben, dass bei sämtlichen zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten davon auszugehen ist, dass es nicht zu vorhabenbedingten Beeinträchtigungen kommt. Dies gilt auch für alle weiteren Arten.

Daher ist in diesem Fall keine tiefergehende Überprüfung im Sinn einer artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II (ASP II) notwendig. Zudem sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, abgesehen davon, dass die Gehölze grundsätzlich nicht während der allgemeinen Brutzeit der Vögel, die vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres dauert, abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden dürfen.

3.4.5 Ausgleichsfläche

Ein Teil der im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 950 -Bergheim- „Businesspark Niederrhein“ festgesetzten Ausgleichsfläche entfällt durch die Erweiterung des Gewerbegebietes. Der hierfür erforderliche Ausgleich wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt bzw. im landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgelegt.

3.4.6 Überschwemmungsgebiet / Hochwasser

Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) am 01.09.2021 in Kraft getreten. Damit wurde neben den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans NRW und der Regionalplanung eine zusätzliche raumordnungsrechtliche Ebene eingeführt. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1 BRPH) vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und es soll auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3 BRPH).

Zu berücksichtigen sind hierbei die bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten, insbesondere Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, Hochwasserrisikomanagementpläne, Starkregenhinweiskarten sowie die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW.

Der Änderungsbereich liegt in keinem nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, jedoch innerhalb der Überschwemmungsflächen eines Hochwasserereignisses niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) des Rheins. Die Wassertiefen auf dem Plangebiet könnten im Fall eines HQ_{extrem} , trotz der Deichanlagen, auf der Fläche mehr als 4 m betragen.

Bei extremen Hochwasserereignissen, welche statistisch seltener als einmal pro Jahrhundert auftreten, ist grundsätzlich mit einem Versagen bzw. Überströmen von Hochwasserschutzanlagen zu rechnen, so dass in diesem Fall Gefahren für Leib und Leben sowie Sachschäden nicht gänzlich auszuschließen sind. Der tatsächliche Eintritt eines solchen Szenarios ist angesichts verlässlicher Schutzeinrichtungen und der Seltenheit eines extremen Hochwassers jedoch relativ unwahrscheinlich. Jedoch werden, angesichts potenziell erheblicher Werte und Schadenspotenzialen objektbezogene Maßnahmen zum Schutz gegenüber nicht auszuschließender Hochwassergefahren empfohlen. Darüber hinaus ist bei den geplanten und vorhandenen Nutzungen davon auszugehen, dass Personen das Gebiet im Ernstfall kurzfristig verlassen können.

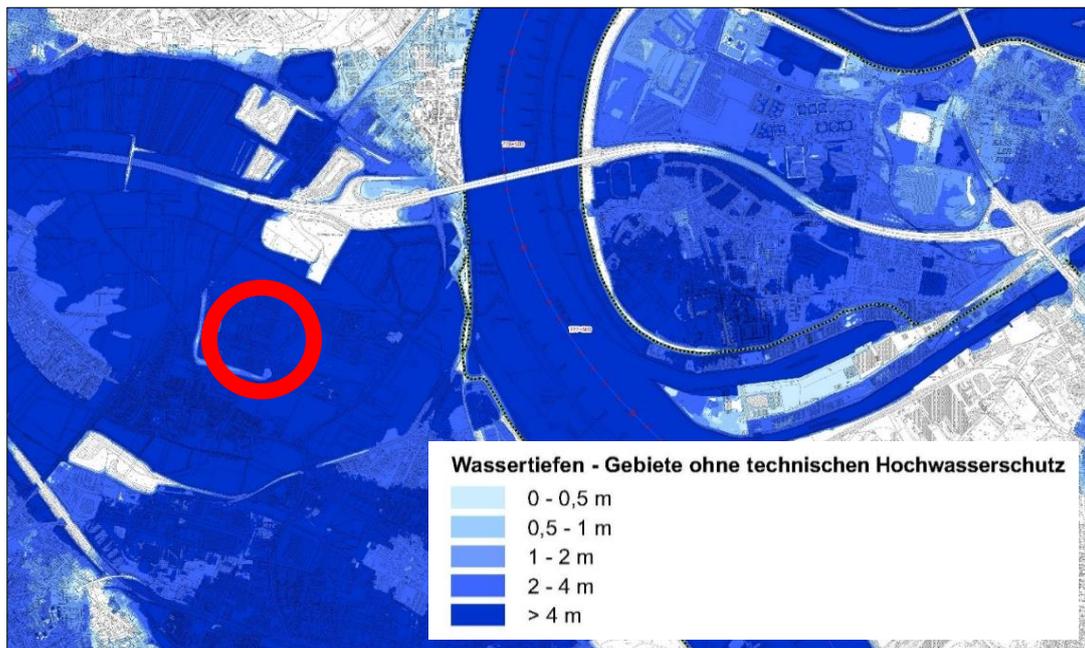


Abbildung 5: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte für ein Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem})

Die Lage des Plangebietes innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes für die Ereignisse HQ_{extrem} wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich in textlicher Form in den parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufzustellenden Bebauungsplan übernommen. Der Hinweis erfüllt eine Informations- und Anstoßfunktion für die betroffene Öffentlichkeit.

Bei einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit - HQ_{100} (und damit auch bei einem Hochwasserereignis mit hoher Wahrscheinlichkeit - $HQ_{\text{häufig}}$) ist der technische Hochwasserschutz durch die Deichanlagen entlang des Rheins gegeben. Die nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan führt dahingehend aus, dass bei Versagen dieser Hochwasserschutzanlagen das Gebiet bereits

bei häufigen ($HQ_{\text{häufig}}$) und mittleren Hochwasserereignissen (HQ_{100}) überflutet werden kann. Falls es bei derartigen Hochwasserereignissen zu einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen kommen sollte, wäre die Überflutung ebenfalls mehr als 2- 4 m hoch.

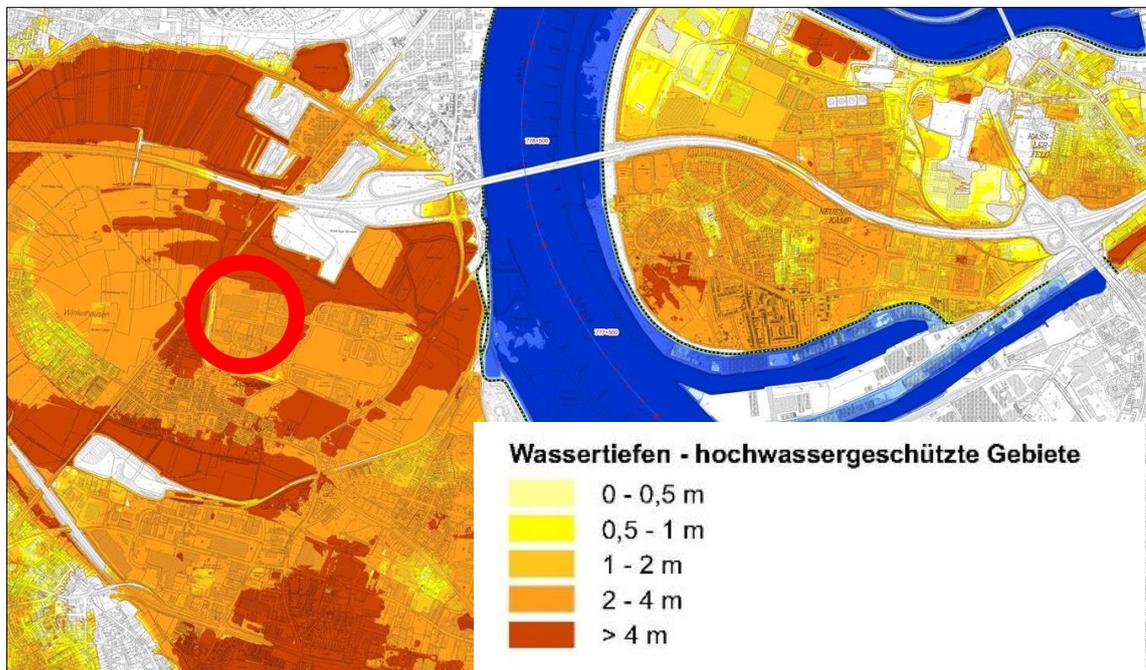


Abbildung 6: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte für ein Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ_{100})

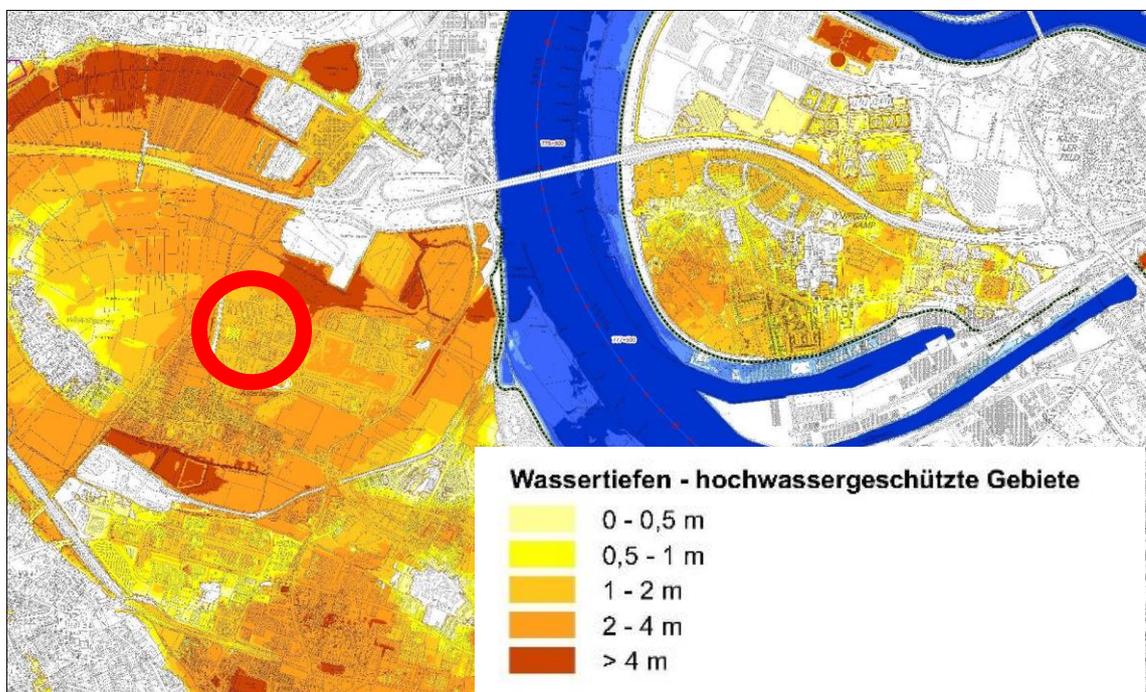


Abbildung 7: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte für ein Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit ($HQ_{\text{häufig}}$)

3.4.7 Starkregen

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat eine Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen erstellt und auf der Internetseite www.geoportal.de veröffentlicht (Starkregenhinweiskarte

NRW des BKG). Sie gibt Hinweise auf besondere Gefahrenbereiche innerhalb der Kommunen und kann als Grundlage für die Vertiefung und erste dringende Maßnahmen dienen. Für die Stadt Duisburg liegt zurzeit noch kein kommunales Konzept zum Starkregenmanagement vor. Auf der Internetseite der Stadt Duisburg werden jedoch Hinweise zum Schutz bei Starkregenereignissen gegeben. Die Starkregenhinweiskarte NRW des BKG kann auch unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de aufgerufen werden, wo weitere Informationen zu Klimafolgen und der Anpassung an den Klimawandel verfügbar sind.

Für den Änderungsbereich stellt die Starkregenhinweiskarte NRW folgende Situation dar:

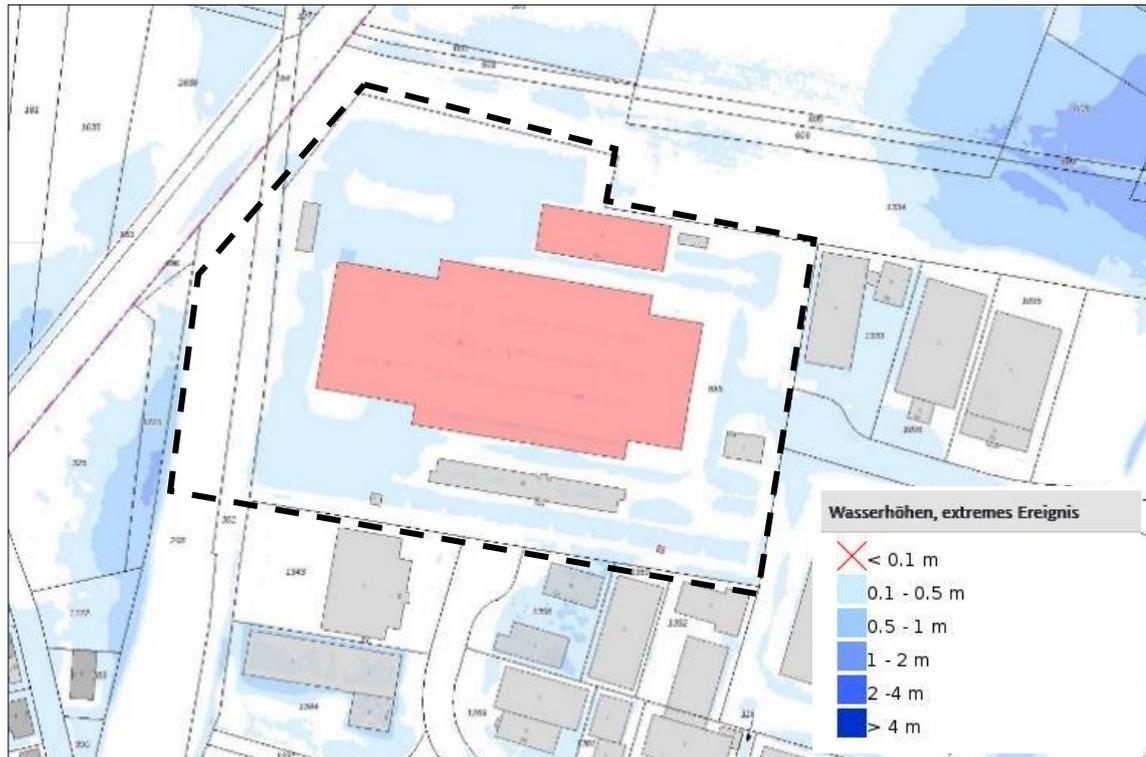


Abbildung 8: Starkregenkarte „Extremer Starkregen (90 mm/h)“ (Quelle: Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG)

Demnach ist im Plangebiet nur mit geringen Anstauungen von bis zu 50 cm zu rechnen. Im Bereich der Betriebsflächen und der umgebenen Freibereiche bestehen ausreichende Möglichkeiten, das bei Starkregenereignissen anfallende Niederschlagswasser schadlos abzuführen und Gefahren für Menschen und Sachgüter abzuwenden.

3.4.8 Störfallbetriebe

Gemäß Auskunft des KABAS-Systems liegt der Änderungsbereich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Störfallbetriebes nördlich der A40. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden jedoch keine weiteren schutzwürdigen Nutzungen im Sinne des Störfallrechts begründet. Spezielle Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht absehbar, da keine zusätzlichen schutzwürdigen Nutzungen im Sinne des Störfallrechtes begründet werden. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. zur Vermeidung oder Minderung der Risiken im Falle eines Störfalls sind deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich. In den parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis für nachgelagerte Genehmigungen aufgenommen.

3.4.9 Kampfmittel

Es liegt kein konkreter Kampfmittelverdacht vor, da die betroffene Fläche seit 1945 um etwa 3m aufgeschüttet wurde. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes Kampfmittel vorhanden sind. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach bei der Durchführung des Bauvorhabens die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Duisburg und / oder die Bezirksregierung Düsseldorf -Staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst- zu verständigen sind, falls beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festgestellt oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden.

3.5 Gender Mainstreaming

Als öffentlicher Belang ist Gender Mainstreaming gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Unter dem Begriff Gender wird das Geschlecht als gesellschaftliche Strukturierungskategorie betrachtet. Die sich hieraus ergebenden spezifischen Lebenssituationen mit unterschiedlichen Bedürfnissen sollen „chancengleich“ behandelt werden. Bei der Planung und Entscheidungsfindung soll auf unterschiedliche Bedürfnisse aller Geschlechter hingewiesen werden. Gender Mainstreaming ermöglicht die Gestaltung einer Stadt, die für alle Geschlechter gleichermaßen attraktiv ist und gleiche Entwicklungsperspektiven für beide Geschlechter eröffnet. Ziel ist es, Chancengleichheit in der Stadtentwicklung- und Städtebaupolitik herzustellen, so dass Räume gleichberechtigt durch Mädchen und Jungen, Jugendliche und alle Geschlechter genutzt werden und eine gleichberechtigte Teilhabe an ihnen besteht. Ziel für die Stadtplanung ist es, durch Gender Mainstreaming einen Qualitätsgewinn für die Gebrauchsfähigkeit städtischer Räume, höhere Alltagstauglichkeit und Effektivität der Planung zu erreichen. Gender muss im jeweiligen Planungskontext betrachtet werden.

Eine geschlechtersensible Bauleitplanung bezieht sich unter anderem auf die Aspekte

- Vereinbarkeit von Erwerbs- und Versorgungsarbeit (Siedlungsstruktur),
- Mobilität,
- Freiraumangebot,
- Wohnen,
- Sicherheit,
- Partizipation und Repräsentanz.

Daraus lassen sich folgende Kriterien für die städtebauliche Entwicklung des Planbereiches ableiten:

- Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Differenzierungen hinsichtlich der Chancengleichheit für die Geschlechter.
- Bzgl. des Mobilitätsverhaltens, der Sicherheit und der Partizipation sind ebenfalls keine Unterschiede erkennbar.

Die Flächennutzungsplanänderung wirkt sich in vergleichbarer Weise auf die Belange aller Geschlechter bzw. allen gesellschaftlichen Gruppen aus. Die Chancengleichheit der Geschlechter ist damit gegeben.

4 Städtebauliches Konzept

4.1 Beabsichtigte Nutzungen

Die vorgesehene bauliche Erweiterung soll in Verlängerung der vorhandenen Sortierhalle an der westlichen Seite des zentralen Betriebsgebäudes erfolgen. Die Breite des angebauten Gebäudeteiles beträgt 30,0 m bei einer Tiefe von 60,5 m. Aus logistischen Gründen ist das Briefzentrum von einer LKW- Umfahrt umgeben. Hierdurch werden Wendevorgänge auf dem Grundstück vermieden, so dass die An- und Abholung im Einrichtungsverkehr erfolgen kann. Auch aus brandschutztechnischen Gründen ist diese Umfahrung für Feuerwehrfahrzeuge notwendig.

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes wird zukünftig ein Teil des angebauten Gebäudes sowie die Umfahrt liegen.



Abbildung 9: Städtebauliches Konzept (©Wiemann Architekten/Ingenieure Stand Januar 2023, Überarbeitung durch atelier stadt & haus)

4.2 Erschließung, Infrastruktur

Verkehrstechnische Erschließung

Das DHL-Gelände ist derzeit im Osten an die Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee angeschlossen. Von dieser kann über die Essenberger Str. bzw. die Emmericher Str. die nördlich gelegene A40-Auffahrt Duisburg-Homberg auf kurzem Wege erreicht werden.

Zukünftig soll das Briefzentrum auch über die südliche Zufahrt der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee erschlossen werden, so dass eine Verteilung der Verkehre über beide Äste der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee möglich ist. Im Wesentlichen können dadurch die zulaufenden und ablaufenden Verkehre getrennt werden, um eine bessere Logistik auf dem Betriebsgrundstück zu ermöglichen. Der durch diese Maßnahme zusätzlich belastete südliche Ast der Dr. Alfred-Herrhausen-Allee ist aufgrund seiner Breite und des Ausbaustandes geeignet, diese Verkehre aufzunehmen. Für die dort ansässigen Betriebe sind keine relevanten Einschränkungen zu erwarten.

Nach Angaben der Deutschen Post AG ist ein weiterer Rückgang der Briefmengen in Deutschland zu erwarten, was in der Folge zu kontinuierlich weniger Verkehrsbewegungen in den Briefzentren führt. Zudem erlaubt die Installation von 38 Multiformatsortier Brief (MSB) in den Briefzentren zwischen 2020 und 2024 eine größere Verdichtung der Mengen und damit bessere Auslastung der Transportkapazitäten. Im Gegensatz zur manuellen Sortierung in Behältern und Behälterwagen erfolgt die Sortierung im MSB direkt (lose) in die Behälterwägen, so dass der Transportraum aufgrund der wegfallenden Behälter besser ausgenutzt werden kann. Weiterhin erfolgt von der Deutschen Post AG ein zunehmender Austausch von Sprintern durch Boxsprinter, wodurch sich das Laderaumvolumen pro Fahrzeug erhöhen lässt und sich damit die Verkehrsbewegungen reduzieren.

Da durch den Rückgang der Briefmengen in Deutschland und den oben genannten Maßnahmen eine Reduzierung der Verkehrsbewegungen im Vergleich zum jetzigen Zustand am Briefzentrum Duisburg zu erwarten ist, werden die umliegenden Knotenpunkte entlastet. Insgesamt ist trotz der Vergrößerung der Betriebsfläche kein zusätzliches Verkehrsaufkommen und damit keine Verschlechterung des Verkehrsablaufs zu erwarten.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist durch die heute vorhandenen Infrastruktureinrichtungen auch für die bauliche Erweiterung sichergestellt.

4.3 Grün- und Freiflächen

Mit Umsetzung der Erweiterung der Halle werden ca. 1.320 qm an gehölzbestandenen Flächen im Bereich des heutigen Lärmschutzwalles in Anspruch genommen. Der Wall soll zum Teil abgetragen und durch L-Steine abgefangen werden, um die betriebsnotwendige Umfahrung des Betriebsgebäudes zu ermöglichen.

Die darüber hinaus im Änderungsbereich liegenden Grün- und Freiflächen sind mit Ausnahme des ca. 1.320 qm umfassenden Bereiches, der für die Erweiterung des Gebäudes bzw. die Umfahrt in Anspruch genommen werden soll, von der Änderung nicht betroffen.

4.4 Immissionsschutz / Trennungsgrundsatz

Im Änderungsbereich selbst sind keine schützenswerten Nutzungen vorgesehen. Auswirkungen auf den Änderungsbereich durch Gewerbe- oder Verkehrslärmimmissionen sind daher bei diesem Verfahren irrelevant.

Die lärmtechnischen Auswirkungen der Planung auf das Umfeld wurden im Rahmen eines Schallgutachtens ermittelt und beurteilt (Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb des Briefzentrums der Deutschen Post AG in Duisburg, TÜV Rheinland Energy GmbH, Köln, 30.08.2022). In der schalltechnischen Untersuchung wurden die Geräuschemissionen (Schalldruckleistungspegel) der geplanten immissionsrelevanten Anlagen und des Freiflächengeschehens auf dem Betriebsgelände ermittelt. Auf der Grundlage eines digitalen Berechnungsmodells wurde eine Beurteilung der Geräuschsituation für den Tages- und Nachtzeitraum gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vorgenommen. Da die Anlage tagsüber (6:00 — 22:00 Uhr) und nachts (22:00 — 6:00 Uhr) betrieben werden soll, wurden in dem schalltechnischen Gutachten beide Beurteilungszeiträume untersucht. Die nächstgelegene Bebauung mit Wohnnutzungen befindet sich in ca. 150 m Entfernung südwestlich an der Hochheider Straße und am Röttgenweg. Die durchgeführten Berechnungen zeigen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags bzw. 40 dB(A) nachts an allen untersuchten

Immissionsorten deutlich mindestens 6 dB unterschritten werden. Auch der anlagenbedingte Verkehr auf öffentlichen Straßen führt zu keinen unzulässigen Geräuschimmissionen im Sinne der TA Lärm.

In Bezug auf den im Umfeld vorhandenen Störfallbetrieb wird die Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls dem Trennungsgrundsatz gerecht, da keine zusätzlichen schützenswerten Nutzungen im Sinne des Störfallrechts begründet werden.

5 Darstellungen im Änderungsbereich

5.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 6.55 – Rheinhausen - umfasst das Grundstück des Briefzentrums der Deutschen Post AG einschließlich der Teilbereiche der öffentlichen Grünfläche bzw. des Immissionsschutzwalls am nordwestlichen Randbereich des Gewerbegebietes.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches wird in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 7 BauGB zeichnerisch festgesetzt. Der Gesamtbereich der FNP-Änderung umfasst ca. 5,1 ha; die Teilfläche mit geänderten Darstellungen hat eine Größe von ca. 0,13 ha

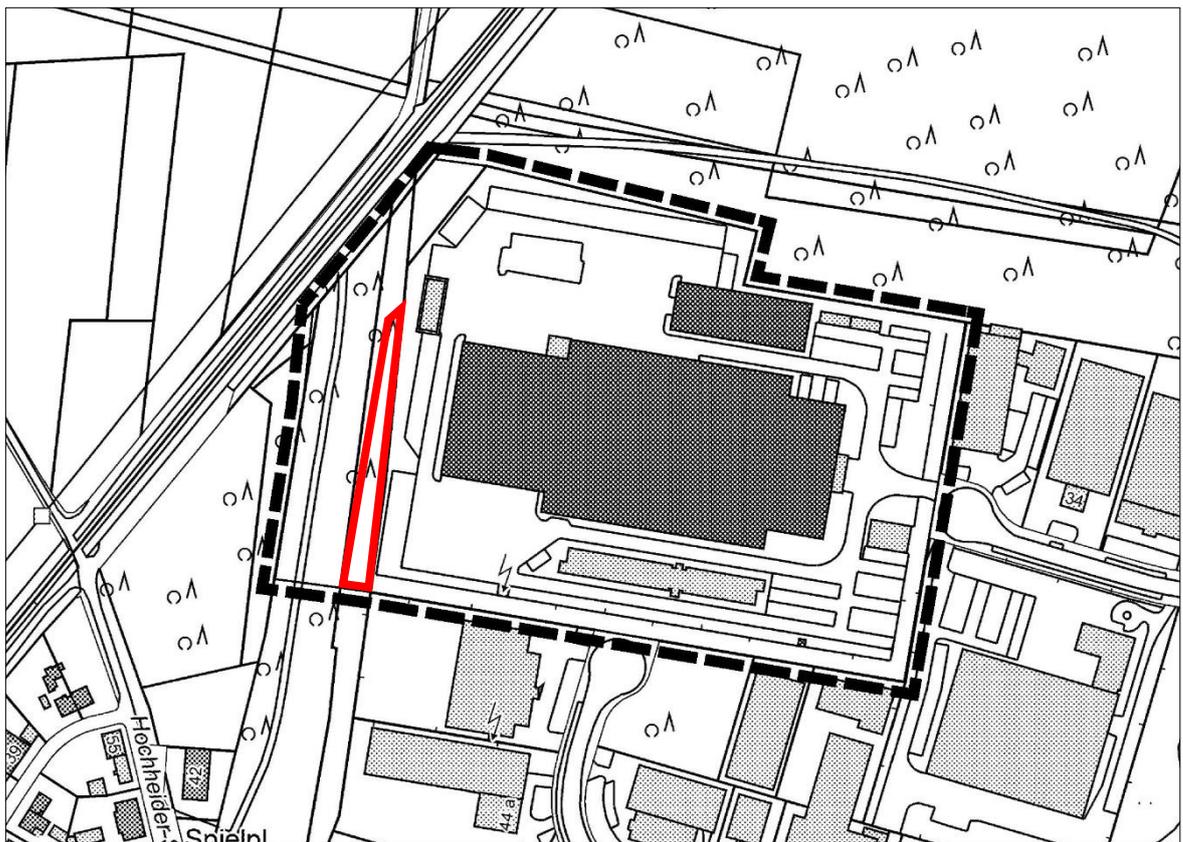


Abbildung 10: Abgrenzung des Geltungsbereiches mit Kennzeichnung des Bereiches, in dem die Darstellungen des Flächennutzungsplanes geändert werden (© Stadt Duisburg 2022)

5.2 Darstellungen

Zur Verwirklichung der o. g. angestrebten baulichen Erweiterung des Briefzentrums ist eine Änderung der bisherigen Flächennutzungsplanausweisung erforderlich. Der bisher im wirksamen Flächennutzungsplan als „öffentliche Grünfläche“ dargestellte und in dem in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ vorgesehene Bereich soll in einer Größe von ca. 0,13 ha zukünftig als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden.

Für die überwiegenden Teile der Flächennutzungsplanänderung bleiben die Darstellungen von „gewerblicher Baufläche“ bzw. „öffentlicher Grünfläche“ unverändert bestehen.

6 Umweltbelange

Das Baugesetzbuch sieht vor, dass für die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Änderung der Darstellung im FNP und die sich daran anschließenden Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erhebliche Veränderungen im Naturhaushalt bezogen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen vorbereitet werden, die eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs bedürfen. Dieser wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Die Veränderungen bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter werden hingegen als nicht erheblich beurteilt.

Insgesamt werden aufgrund der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen und der konkreten Auswahl an Kompensationsmaßnahmen die negativen Auswirkungen in angemessenem Umfang vermieden und vermindert bzw. kompensiert. Die Umweltbelange stehen dem Vorhaben nicht prinzipiell entgegen.

Der Umweltbericht ist als eigenständiger Teil dieser Planbegründung (Teil B) beigelegt.

7 Gegenüberstellung heutige/künftige Darstellungen und Flächenbilanz

Entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungsplan-Änderungsbereich ergibt sich folgende Bilanzierung:

	Aktuelle Darstellungen des FNP	Darstellung nach der Änderung des FNP
Gewerbegebiet	ca. 44.210 m ²	ca. 45.530 m ²
Öffentliche Grünfläche	ca. 6.940 m ²	ca. 5.620 m ²
Geltungsbereich der FNP-Änderung	ca. 51.150 m ²	ca. 51.150 m ²

8 Gutachten

Im Zuge des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes sind folgende Gutachten erarbeitet worden:

- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Baufeldfreimachung für die bauliche Erweiterung des DHL-Briefzentrums (BZ46) in der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 40, 47228 Duisburg-Asterlagen, Nordrhein-Westfalen, Dr. rer. nat. Olaf Denz, Wachtberg, März 2021)
- Schallgutachten (Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb des Briefzentrums der Deutschen Post AG in Duisburg, TÜV Rheinland Energy GmbH, Köln, 30.08.2022)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 950 -Bergheim- „Businesspark Niederrhein“ der Stadt Duisburg, umweltbüro Essen, März 2023.
- Geotechnischer Bericht zur Erweiterung des Briefzentrum Duisburg, Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 40, Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Düsseldorf, September 2021.

9 Darstellung des Bauleitplanverfahrens

9.1 Verfahrensablauf

Für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 6.55 sowie für den parallel aufzustellenden Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 950 2. Änderung -Bergheim- „Businesspark Niederrhein“) wurde zunächst die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren) vom 13.01.2022 bis 18.02.2022 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 GO NW fand im Rahmen der öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Rheinhausen am 16.09.2022 um 16:00 Uhr in der Rheinhausen-Halle statt. In der Zeit vom 09.09. bis einschließlich 07.10.2022 lagen die Planunterlagen zudem zur Einsichtnahme und Möglichkeit zur Äußerung im Stadtplanungsamt und im Internet aus.

Der Rat der Stadt hat mit der DS 23-0823 am 18.09.2023 die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 6.55 -Rheinhausen- beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde am 16.10.2023 bekannt gemacht und in der Zeit vom 24.10.2023 bis 05.12.2023 einschließlich durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung ebenfalls in der Zeit vom 24.10.2023 bis 05.12.2023.

9.2 Ergebnisse der Beteiligung

9.2.1 Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Zu der öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Rheinhausen am 16.09.2022, in deren Rahmen die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 GO NW erfolgte, sind ca. 10 interessierte Bürgerinnen und Bürger erschienen. Es wurden keine Wortmeldungen abgegeben.

Einsicht in die Planunterlagen wurde seitens der Bürgerinnen und Bürger nicht genommen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gingen von einem Bürger zwei Stellungnahmen ein. Darin wurden folgende Anregungen und Rückfragen geäußert:

- Der Flächenverlust ist klimaschädlich; es bedarf einer Kompensation des Verlustes von Boden
- Da es sich bereits um eine Ausgleichsfläche handelt ist auch diese im vollen Umfang der ursprünglichen Vorgaben der Ausgleichsfläche erneut auszugleichen
- Die Waldfläche darf nicht geopfert werden
- Es sollte geprüft werden, ob man das Gebäude auf das vorhandene setzen kann oder darunter ohne neue Fläche in Anspruch zu nehmen
- Eine Androhung der Standortaufgabe ist unrealistisch
- Die klimatische Verdunstungs- und Ausgleichsfunktion für das überhitzte Duisburg wird weiter verringert
- Die Entwurfsfassung des Regionalplans mit Stand Juli 2021 stimmt nicht
- Es wird gefragt, was eine "Synthetische Klimafunktionskarte" ist
- Der Neubau ist mit Photovoltaik und Begrünung auszustatten
- Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ist nicht schlüssig
- Aufgrund fehlenden Hochwasserschutzes ist diesem Aspekt deutlich mehr Aufmerksamkeit zu schenken
- Es verringert sich die Fläche für eine mögliche Wohnbebauung, wodurch wiederum an anderer Stelle andere Fläche genutzt werden wird
- Toiletten sollten mit Regenwasser betrieben werden, was in einer Zisterne gepuffert werden sollte (Starkregen), ansonsten sollte Regenwasser versickert werden.

9.2.2 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen oder Bedenken geäußert, die für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 6.55 relevant sind:

- Bezirksregierung Düsseldorf: Landschaftspflegerischer Begleitplan erforderlich
- Bezirksregierung Arnsberg: Hinweis auf Altbergbau
- BUND: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erforderlich; Waldeigenschaft des Lärmschutzwalls prüfen;
- Landesbetrieb Wald u. Holz NRW: Forstbehördliche Empfehlung zu Waldabständen prüfen
- Amt 31-11: Die Verringerung öffentlicher Grünflächen wird kritisch gesehen, weitergehende Begrünungsmaßnahmen sollten angestrebt werden; Berücksichtigung des Vermeidungsgebots erläutern; Aufnahme von Hinweisen zur Hochwasser- und Überflutungsgefährdung; Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen; Waldeigenschaft des Lärmschutzwalls prüfen; Schallgutachten und Landschaftspflegerischer Begleitplan erforderlich
- 37-KuB: Achtungsabstände der Venator Germany GmbH sind einzuhalten

Die vorgebrachten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden weitgehend im parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung durchgeführten Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 950 2. Änderung berücksichtigt. Auf der Grundlage der durchgeführten Fachgutachten wurden Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Berücksichtigung der vorgebrachten grünplanerischen Belange (u.a. hinsichtlich der Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags mit einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung) erfolgt im Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung ist.

9.2.3 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 6.55 gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel zur Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 950 2. Änderung -Bergheim- „Businesspark Niederrhein“ in der Zeit 24.10.2023 bis 05.12.2023. Äußerungen der Öffentlichkeit gingen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht ein.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 23.10.2023 über die öffentliche Auslegung informiert. Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert, die im Wesentlichen für den Bebauungsplan relevant sind und im Bebauungsplan in seiner Begründung behandelt wurden:

- Bezirksregierung Düsseldorf: Hinweis zur Beteiligung weiterer Fachbehörden und zur Kompensation des mit der Planung verbundenen Eingriffs in Wald- und Grünflächen
- BUND: Hinweis auf fehlende Bewertung des Eingriffs in den Boden; Anregung zur Festsetzung einer verpflichtenden Photovoltaiknutzung
- Handwerkskammer Düsseldorf: Fragen hinsichtlich der verkehrstechnischen Erschließung und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens
- Industrie- und Handelskammer: Hinweise zur verkehrlichen Erschließung
- Deutsche Telekom Technik GmbH: Hinweis auf eine Hausanschlussleitung
- Wirtschaftsbetriebe Duisburg: Hinweis auf die Entwässerungsplanung; aufgrund der Starkregengefährdung ist eine angepasste Bauweise sinnvoll, Berücksichtigung von Notwasserwegen; Hinweise zu möglichen Überschwemmungen
- Untere Umweltbehörde und Umweltamt: Hinweis auf Prüfung der Überflutungsrisiken, Ergänzung der Ausführungen zu den Schutzgütern Mensch in Bezug auf Lärm- und Luftschadstoffemissionen angeregt; Ergänzung der Unterlagen um die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft; redaktionelle Hinweise zur Begründung im Punkt Hochwasser; Anregung zu Änderungen von Ausführungen im Umweltbericht; Hinweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 17.02.2022 zum Thema Artenschutz; Hinweis auf weiteren Untersuchungsbedarf in Hinblick auf mögliche Schadstoffbelastungen der Auffüllungen.

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben zur Planung keine oder keine im Plan bzw. in der Begründung zu berücksichtigenden Anregungen bzw. Hinweise gegeben.

- 37-Stabsstelle Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz
- 61-13 Strategische Mobilitätsplanung, Geodatenbearbeitung und -visualisierung

- 61-21 Generelle Stadtplanung
- 62-41 Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster
- Deutscher Wetterdienst
- Iqony Technischer Service GmbH
- Iqony Fernwärme GmbH
- LINEG
- Netze Duisburg GmbH
- PLEdoc GmbH
- RAG AG
- Thyssengas GmbH
- Vodafone West GmbH

Erfolgte Anpassungen aufgrund der Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Die vorgebrachten Stellungnahmen führten zu keinen Änderungen der Planung.

Alle im Rahmen der Beteiligungen vorgebrachten Stellungnahmen werden ausgewertet und dem Rat der Stadt zur Entscheidung vorgelegt. Eine abschließende Abwägung aller Belange erfolgt im Rahmen des Feststellungsbeschlusses durch den Rat der Stadt.

Essen, im April 2024

Mario del Vecchio

atelier stadt & haus

Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH

TEIL B - Umweltbericht

10 Kurzbeschreibung der Planung

Die Stadt Duisburg unterzieht den Bebauungsplan Nr. 950 1. Änderung im Bereich westlich der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee seiner 2. Änderung, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Briefverteilzentrums der DHL zu schaffen.

Aufgrund des zu beobachtenden Trends zu Digitalisierung und E-Commerce haben sich Veränderungen im Paket- und Briefgeschäft der Deutsche Post AG ergeben, infolge derer in den Briefzentren kleinformatige Sendungen eine zunehmende Rolle spielen. Die Deutsche Post AG beabsichtigt daher im Briefzentrum Duisburg eine zusätzliche Sortiermaschine aufzustellen, den sog. MSB (Multiformatsorter Brief). Da in den Bestandsgebäuden oder auf dem Betriebsgrundstück nicht ausreichend Platz für die Installation des Sorters vorhanden ist, soll die Maschine in einem etwa 30 Meter breiten und 60,5 Meter langen Anbau untergebracht werden, der im Westen unmittelbar an den vorhandenen Hallenkomplex anschließt. Mit der Erweiterung verbunden ist die Verlegung der Feuerwehr- und LKW-Umfahrt sowie die Versetzung eines kleineren Lagergebäudes und eines Müllsammelplatzes (beides innerhalb der bereits nach aktuellem Planungsrecht überbaubaren Flächen).

Die Planung entspricht auf Teilflächen nicht der Darstellung des wirksamen sowie des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes. Durch die Planung ergibt sich für diese Teilfläche das Erfordernis zur Änderung des wirksamen FNP.

Geplant ist nunmehr eine Darstellung von gewerblicher Baufläche.

11 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

11.1 Fachgesetze und Verordnungen

Bauleitpläne sollen nach § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sichern und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als zu berücksichtigende Belange genannt, sowie in § 1 a BauGB der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden vorgegeben. In diesem Zusammenhang ist auch die Inanspruchnahme von Waldflächen nach § 1a Abs.2 BauGB zu beurteilen.

Immissionsschutz

Ziele des Immissionsschutzes ergeben sich aus dem rahmensetzenden Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und einer Reihe von Regelwerken, deren Anwendungsbereiche und Verbindlichkeitsgrade für die Bauleitplanung unterschiedlich sind.

Naturschutzrecht

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein Westfalen (LNatSchG NRW) legen als Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind. Besonders hervorgehoben wird, dass dies im besiedelten und unbesiedelten Bereich sowie in Verantwortung für zukünftige Generationen zu erfolgen hat. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden und soweit dies nicht möglich ist, durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Wasserrecht

Das Landeswassergesetz wurde zur Ausfüllung der rahmenrechtlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlassen. Beide Gesetze haben unter anderem die Aufgabe, den Wasserhaushalt als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die öffentliche Wasserversorgung und die Gesundheit der Bevölkerung zu ordnen. Geregelt werden insbesondere der Schutz und die Entwicklung von Oberflächengewässern und Grundwasser, zum Beispiel mit einem Verschlechterungsverbot, sowie die Abwasserbeseitigung.

Bodenschutzrecht

Der Bodenschutz ist auf Bundesebene als Querschnittsmaterie in anderen Gesetzen (u.a. BauGB, s.o.) geregelt. Ergänzend bestimmt das Bundesbodenschutzgesetz, dass die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und erforderlichenfalls wiederherzustellen sind. Im Mittelpunkt der gesetzlichen Regelungen steht der Aspekt der Gefahrenabwehr. Ergänzend zum BBodSchG wurde insbesondere hinsichtlich Verfahrensregelungen das Landesbodenschutzgesetz erlassen. In Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen (v.a. Altlasten und Veränderungen aufgrund von Erosion) macht die Bundesbodenschutzverordnung Vorgaben unter anderem zur Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, zu deren Sanierung und zur Vorsorge.

11.2 Fachplänen und Konzepte

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Auch liegen keine anderen Pläne des Wasser-, Immissionsschutz- oder Abfallrechts, die zum Planungsraum spezifische Aussagen machen, die einen planerischen Handlungsbedarf begründen vor.

12 Beschreibung des Umweltzustandes

Es handelt sich um eine von einem gehölzbestandenen Lärmschutzwall eingenommene Fläche. Eine Beurteilung der Lebensraumfunktion ergibt für die Biotopstruktur des Änderungsbereiches eine mittlere bioökologische Wertigkeit. Die Ersetzbarkeit bei Eingriffen ist als gut zu beurteilen. Unter Biotopverbundgesichtspunkten kommt dem Änderungsbereich keine besondere Bedeutung in dem Sinne zu, dass konkrete Wanderungsbewegungen zu erkennen oder zu erwarten sind.

Insbesondere für die störungsempfindlichen unter den planungsrelevanten Arten ist aufgrund der geringen Flächengröße, der angrenzenden Nutzungen und der Habitatstruktur kein geeigneter Lebensraum vorhanden. Die zum Bebauungsplan erstellte artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zusammenfassend zu folgender Beurteilung: *„Die artenschutzrechtliche Vorprüfung hat ergeben, dass bei sämtlichen hier zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten davon auszugehen ist, dass es*

nicht zu vorhabenbedingten Beeinträchtigungen kommt. Dies gilt auch für alle weiteren Arten. Daher ist in diesem Fall auch keine tiefergehende Überprüfung im Sinn einer artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II (ASP II) notwendig. Zudem sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, abgesehen davon, dass die Gehölze grundsätzlich nicht während der allgemeinen Brutzeit der Vögel, die vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres dauert, abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden dürfen.“

Als vor allem in Hinblick auf den **Immissionsschutz** sensible Nutzungen sind die Wohnbereiche südlich der Vorhabenfläche zu nennen.

Bodenkundlich handelt es sich ausschließlich um massiv anthropogen überformte Flächen (Lärmschutzwall). Das Vorliegen schutzwürdiger Böden nach § 1 Abs. 1 LBodSchG ist daher auszuschließen.

Oberflächengewässer gibt es im Änderungsbereich nicht, der mittlere **Grundwassersflurabstand** ist mit mehr als 2 m anzunehmen. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Die Starkregengefahrenkarte NRW verzeichnet bei starken und extremen Niederschlägen für den Änderungsbereich Überflutungen, die zwischen 0,1 m und 0,5 m Wasserstandhöhe erreichen können. Eine Ausweisung als Trinkwasserschutzgebiet liegt nicht vor.

Für das Plangebiet verzeichnet die **Klimaanalyse** der Stadt Duisburg für die Gewerbeflächen den Klimatotyp „Gewerbeklima“, für die südlich angrenzenden Siedlungsflächen „Stadttrandklima“. Beide Klimatope werden durch einen Grünzug, der teilweise auch Lärmschutzfunktion hat, voneinander getrennt. Dieser ist mit dem Klimatotyp „Parkklima“ verzeichnet und umfasst auch den neu als Gewerbefläche darzustellenden Teilbereich.

Alle Freiflächen im weiteren Umfeld sind mit dem Klimatotyp „Freilandklima“ bzw. „Waldklima“ verzeichnet. Diesen kommt ein hohes Potential zur Kaltluftproduktion zu. Wie die Übersicht zu Kaltluftvolumenströmen aufweist, werden diese Kaltluftströme jedoch vom Lärmschutzwall westlich der Vorhabenfläche im engeren Sinne abgehalten und erreichen die versiegelten Flächen des Plangebietes nur im Nordwesten.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades ist somit zwar generell ein Bedarf an Maßnahmen erkennbar, die stadtklimatischen Effekte zu mindern, die umgebenden Siedlungsflächen mit Wohnnutzungen weisen jedoch keinen besonderen Bedarf an klimatisch-lufthygienischem Ausgleich auf, bzw. die Vorhabenfläche hat diesbezüglich auch kein Ausgleichspotential. Stadtklimatisch wirksame Ausgleichswirkung können nur Maßnahmen auf den Gewerbeflächen entfalten.

Aktuelle Daten zur Beurteilung der Immissionssituation im Planungsraum liegen nicht vor. Als Emissionsquellen sind die Verkehrsstraßen, vor allem aber die gewerblichen Emittenten zu nennen. Es sind angesichts der geländeklimatischen Situation (gute Durchlüftung, Siedlungsrandlage) im Plangebiet keine planungserheblichen Einflüsse erkennbar. Es liegen keine Hinweise auf eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten gem. der 39. BImSchV vor.

Das **Orts- und Landschaftsbild** wird bestimmt durch die raumgreifenden gewerblichen Nutzungen, die in auch siedlungswasserwirtschaftlichen Zwecken dienende Grünanlagen eingebunden sind. Die im FNP dargestellte Grünfläche hat im Süden des Änderungsbereiches eine Breite von ca. 100 m und verliert nach Norden nicht nur an Breite (minimal 20 m) sondern auch an Höhe, sodass die gewerbliche Nutzung in Teilen sichtbar wird.

Der Änderungsbereich ist nicht für die **Erholungsnutzung** erschlossen. Städtebaulich oder architektonisch besonders bemerkenswerte Gebäude gibt es nicht.

Es liegen keine Hinweise auf **Sach- und Kulturgüter** die einer besonderen Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung bedürften vor.

13 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die FNP-Änderung in Teilbereich A dient im Wesentlichen der Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Erweiterung einer bestehenden gewerblichen Nutzung.

13.1 Schutzgüter und Wechselwirkungen

Schutzgüter und Wechselwirkungen	Kurzerläuterung
1. Schutzgut Mensch	<p>Mit der Umsetzung des durch die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan vorbereiteten gewerblichen Bauvorhabens ist keine wesentliche Veränderung verkehrsbedingter oder sonstiger Schallemissionen verbunden. Durch das zum Bebauungsplan erstellte Lärmschutzgutachten wurde nachgewiesen, dass bei Beachtung der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen keine nachteiligen Auswirkungen in Umfeld zu erwarten sind und gesunde Wohnverhältnisse im Umfeld dauerhaft sichergestellt sind. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass gesunde Arbeitsverhältnisse in Frage gestellt werden.</p> <p>Mit der Realisierung des Vorhabens werden keine für die Naherholung bedeutsamen Flächen in Anspruch genommen. Für die Naherholung bedeutsamen Wegebeziehungen sind ebenfalls nicht betroffen.</p>
2. Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Landschaft	<p>Durch die geplanten Baumaßnahmen werden etwa 0,13 ha gehölzbestandener Lärmschutzwall für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen. Die betroffenen Biotoptypen sind unter Berücksichtigung der Struktur des konkreten Umfeldes als solche von mittlerem ökologischem Wert einzustufen. Es ist somit erkennbar, dass die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft generell ausgleichbar sind. Eine detaillierte Beurteilung und die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf der diesbezüglich hinreichend flächenscharfen Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Eine Gefahr des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist gemäß der zum Bebauungsplanverfahren für den Änderungsbereich erstellten Artenschutzvorprüfung auszuschließen.</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild wird sich durch die geplante Erweiterung der Bebauung nicht wesentlich verändern, da die Fläche von außen nicht einsehbar ist.</p>
3. Schutzgut Boden und Fläche	<p>Durch die geplante Änderung des FNP werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, Freiflächen für eine bauliche Nutzung in Anspruch zu nehmen, was teilweise zu Versiegelungen, also dem völligen Verlust von natürlichen Bodenfunktionen führt. Es sind aber ausschließlich Böden betroffen, die bereits massiv überformt sind.</p>

Schutzgüter und Wechselwirkungen	Kurzerläuterung
4. Schutzgut Wasser	Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit der Änderung der Darstellung im FNP bzw. der späteren Realisierung der städtebaulichen Zielsetzung schon aufgrund der geringen Größe der zusätzlich in Anspruch genommenen Fläche nicht verbunden. Vom Grundwasser abhängige flächige Biotoptypen sind auch im näheren Umfeld des Änderungsbereiches nicht bekannt, Auswirkungen auf solche daher auch nicht zu erwarten.
5. Schutzgut Klima-/ Lufthygiene	<p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Änderungsbereich aufgrund seiner Lage, Struktur und geringen Größe keine flächenspezifischen klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsleistungen (z.B. als Luftleitbahn) für benachbarte Siedlungsflächen erbringt und zudem die angrenzenden Siedlungsflächen auch keinen speziellen Ausgleichsbedarf aufweisen.</p> <p>Die nutzungsbedingten Emissionen sind im Rahmen der Bauleitplanung als geringfügig zu betrachten und geben keinen Anlass zu veränderten Darstellungen. Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist für das Vorhaben nicht zu erkennen.</p>
6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	In den Änderungsbereichen oder ihrem unmittelbaren Umfeld sind keine Sach- oder Kulturgüter vorhanden, die einer speziellen Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung bedürfen.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Auf der Ebene des FNP relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die nicht schon bei den einzelnen Schutzgütern erfasst sind, sind nicht zu erkennen.
Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben im näheren Umfeld	„Kumulierend wirksame“ Vorhaben sind im Umfeld nicht bekannt.

13.2 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten

Für den Geltungsbereich des B-Planes waren andere Nutzungen nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung, da die beabsichtigte gewerbliche Erweiterung ausdrückliches und einziges Ziel der Bauleitplanung ist.

13.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen der vorbereitenden Planung wurde geprüft, ob bauliche oder organisatorische Alternativen zu der vorgesehenen Erweiterung bestehen. Dies ist aber aus technischen Gründen nicht möglich,

da die Maschine in die Abläufe integriert werden muss und die anderen Hallenseiten für Anlieferungsrampen freigehalten werden müssen. Somit ist die Erweiterung in der benötigten Größenordnung nur an der Westseite der Halle möglich.

Die einzige Alternative wäre somit ein Verzicht auf die Planung, welche perspektivisch eine Aufgabe des Standortes in seiner Nutzung als Briefzentrum der Deutsche Post AG zur Folge hätte.

14 Zusätzliche Angaben

14.1 Methoden der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung

Im Rahmen der Planerstellung wurden die umweltbezogenen Auswirkungen der Ziele und Festsetzungen geprüft. Grundlage der Ermittlungen sind insbesondere folgende zum Bebauungsplan erstellten Gutachten:

Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN) (2021): Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Baufeldfreimachung für die bauliche Erweiterung des DHL-Briefzentrums (BZ46) in der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 40, 47228 Duisburg-Asterlagen, Nordrhein-Westfalen. Gutachten mit Stand vom 26.03.2021. Wachtberg.

TÜV RHEINLAND ENERGY GMBH (2022): Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb des Briefzentrums der Deutschen Post AG in Duisburg. TÜV-Bericht Nr.: 936/21255859/01. Gutachten mit Stand vom 30. August 2022. Köln.

Umweltbüro Essen (2022): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 950 -Bergheim- „Businesspark Niederrhein“ der Stadt Duisburg. Gutachten mit Stand von März 2023. Essen.

Außerdem wurden Angaben in den öffentlich zugänglichen Informationssystemen der Stadt Voerde bzw. des Kreises Wesel sowie verschiedener anderer Dienstanbieter (insbesondere des Landes NRW) ausgewertet. Dazu gehören insbesondere:

- <https://www.geoportal.nrw/fachportale>
- <https://www.elwasweb.nrw.de>
- <https://www.uvo.nrw.de>
- https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/
- <http://www.gd.nrw.de>

Schwierigkeiten bei der Ermittlung traten nicht auf.

14.2 Maßnahmen zur Überwachung

Die Gemeinden haben nach § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, soweit sich diese auf Grund der Durchführung des Bauleitplanes nach dem Ergebnis der Umweltprüfung ergeben. Ebenso sind die Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB nach Abschluss des Verfahrens zur Auf-

stellung des Bauleitplanes zur Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet, sofern nach ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Monitoring-Maßnahmen auf der Maßstabsebene des FNP sind nicht vorgesehen, zu einem möglicherweise erforderlichen Monitoring auf der Maßstabsebene der verbindlichen Bauleitplanung sind noch Regelungen zu treffen.

14.3 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Durch die geplante Änderung der Darstellung im FNP und die sich daran anschließenden Festsetzungen der Bebauungsplan Nr. 950 in seiner 2. Änderung werden erhebliche Veränderungen im Naturhaushalt bezogen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen vorbereitet. Diese Änderungen bedürfen eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln ist. Die Veränderungen bei den Schutzgütern Boden Wasser, Klima/Luft, Mensch und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter werden hingegen als nicht erheblich beurteilt.

Standortalternativen für die geplante Nutzung bestehen nicht.

Essen, im April 2024

Andreas Bolle

umweltbüro essen